

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Vergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze**

Bezug: Vorlage 238/2014

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Bei der Vergabe von Plätzen für Kinder im Alter von 1-6 Jahren, die in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen sind und einen Betreuungsrahmen von mehr als 35 Stunden umfassen, wird trägerübergreifend festgelegt und in die im Jahr 2015 abzuschließenden Verträge mit den Trägern aufgenommen:

1. Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen die Platzkapazität einer Einrichtung, wird eine Bedarfsprüfung vorgenommen.
2. Nach Prüfung des Bedarfs werden die Plätze in folgender Priorität vergeben:
 - Aufnahme zur Förderung des Kindeswohls
 - Aufnahme von Kindern aus Ein-Eltern-Familien, sofern die Erziehungsberechtigten einer Beschäftigung nachgehen oder nachgehen wollen,
 - Aufnahme von Kindern aus Zwei-Eltern-Familien nach Beschäftigungsumfang der Eltern
 - Aufnahme von Geschwisterkindern

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€-----	€-----	€-----
Bei HHStelle veranschlagt:	-----	-----	-----
Aufwand/Ertrag jährlich	€-----	-----	-----

Ziel:

Festlegung transparenter und einheitlicher Vergabekriterien für alle Kindertagesbetreuungsplätze

Begründung:

1. Anlass

Mit Vorlage 238/2014 wurde die Einführung eines zentralen, trägerübergreifenden Anmeldeverfahrens für Kindertagesbetreuung beschlossen, das bei der städtischen „zentralen Anmeldestelle Kinderbetreuung (ZAK)“ angesiedelt ist. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt weiterhin in der Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. bei Plätzen in der Kindertagespflege durch den Eltern- und Tageselternverein. Um die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für die Einlösung des Rechtsanspruchs und eine für Familien transparente Vergabepaxis gewährleisten zu können, sind verbindliche, trägerübergreifende Regelungen erforderlich.

2. Sachstand Einlösung des Rechtsanspruchs – bedarfsunabhängiges Grundangebot

Plätze für Kinder ab 1 Jahr/Plätze für Kinder ab 3 Jahren

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab einem Jahr ebenso wie für einen Kindergartenplatz gelten nach Bundes- und Landesrecht grundsätzlich folgende Bedingungen:

- das Kind muss zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt ein Jahr alt/drei Jahre alt sein
- der Wunsch nach einem Betreuungsplatz ist bei der Gemeinde an zu melden
- eine Anmeldefrist von sechs Monaten ist ein zu halten.

Für dieses bedarfsunabhängige, strukturelle Grundangebot an Betreuung stehen in Tübingen die zeitlichen Angebote der Gebührenstaffeln 0.1 (15-20 Std.) bis Gebührenstaffel 1 (bis 35 Std.) zur Verfügung. Bei der Vergabe dieser Plätze werden außer den oben genannten, keine weiteren Vergabekriterien vorgegeben. Die Einlösung des Rechtsanspruchs ist auf Grund des sehr guten Platzangebots in Tübingen für alle Familien gewährleistet, einschließlich der städtischen Selbstverpflichtung, dass die Betreuungsplätze wohnortnah vermittelt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Eine analoge Regelung gilt auch im Bereich der Kindertagespflege: Bei einem Betreuungsumfang bis zu 35 Stunden wöchentlich muss kein Bedarfsnachweis der Eltern mehr erbracht werden.

2.2. Einlösung des Rechtsanspruchs – bedarfsgerechtes erweitertes Angebot

Bedarfsprüfung

Wünschen Eltern ein Angebot an Betreuungszeiten, das über das Grundangebot hinausgeht, (erweitertes Angebot, Gebührenstaffel 2 (bis 42 Stunden) und 3 (über 42 Stunden) der städtischen Gebührensatzung), kann die Gemeinde, sofern nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, den individuellen Bedarf anhand bestimmter Kriterien prüfen. In Tübingen stehen mit über 650 Ganztagesplätzen U3 und 1100 Ganztagesplätzen Ü3 im Prinzip ausreichend Plätze zur Verfügung. Zu den unterjährigen Vergaben können jedoch mehrere Bewerbungen um einen Platz vorliegen. Als Regulierungs- und Steuerungsinstrument für diese Konkurrenzsituationen muss aus Sicht der Verwaltung auf der Grundlage von gemeinsamen,

trägerübergreifenden Vergabekriterien eine Bedarfsprüfung erfolgen.

Diese Bedarfsprüfung soll sicherstellen, dass

- Familien, die sich in einer strukturell belastenden Situation befinden, in jedem Fall einen Platz erhalten
- eine möglichst weitgehende soziale Mischung in den Einrichtungen erfolgt und die Konzentration von Familien mit strukturellen Belastungen bei bestimmten Trägern vermieden wird
- bei Plätzen mit einem umfassenden zeitlichen Angebot keine Fehlbelegung durch Familien erfolgt, die auf Grund ihres Beschäftigungsumfangs das Grundangebot in Anspruch nehmen könnten.

Die Verwaltung hat bereits mit der Vorlage 238/2014 darüber informiert, dass sie beabsichtigt, die Verbindlichkeit von Vergabekriterien durch die Aufnahme in die neu zu beschließenden Förderverträge fest zu legen.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden, gegenüber der Vorlage 238/2014 modifizierten Vergabekriterien für Plätze mit erweitertem Angebot für die Altersgruppe der 1-6 jährigen Kinder im Rahmen der Zuschussverträge mit den freigemeinnützigen Trägern als verbindlich fest zu schreiben. Mit diesem Vorschlag nimmt die Verwaltung in Teilen die Anliegen der kleinen freien Träger auf.

Priorisierungen für die Platzvergabe

Nach folgender Priorisierung sind Plätze mit erweitertem Angebot bei allen Trägern zu vergeben, sofern mehr Anmeldungen als Plätze vorliegen:

- 1.) Förderung des Kindeswohls/Abwehr seiner Gefährdung
Die Aufnahme eines Kindes zur Förderung des Kindeswohls bzw. zur Abwehr seiner Gefährdung (schriftliche Bescheinigung Abt. Jugend Landratsamt liegt vor), gilt bei allen Trägern als vorrangiges Kriterium für die Platzvergabe, vorausgesetzt, die ausführende Einrichtung kann die Aufnahme zum erforderlichen Zeitpunkt übernehmen.
- 2.) Kinder aus Ein-Eltern-Familien
Die Aufnahme eines Kindes, das in einer Ein-Eltern-Familie lebt und dessen Erziehungsberechtigte/r einer Beschäftigung nachgeht oder nachgehen will, erfolgt mit zweiter Priorität. Sofern mehrere Anmeldungen von Ein-Eltern-Familien vorliegen, können trägerspezifische Kriterien herangezogen werden.
- 3.) Beschäftigungsumfang der Eltern
Plätze mit erweitertem Angebot werden vorrangig an diejenigen Eltern vergeben, die den höheren Beschäftigungsumfang nachweisen. Sofern Anmeldungen von Familien mit gleichem Beschäftigungsumfang vorliegen, können trägerspezifische Kriterien herangezogen werden.

4.) Geschwisterkinder in der Einrichtung

Bei gleichrangigen Anmeldungen für einen Platz erfolgt die Platzvergabe vorrangig an Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden.

Die Verbindlichkeit der Kriterien ist für die Vergabe aller Plätze mit erweitertem Angebot, die in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen sind, gültig. Für Träger, deren Gruppen nach der gesetzlichen Mindestregelung (Zuschuss entspricht 68% des Abmangels) bezuschusst werden, sollen die Kriterien im Zuschussbescheid aufgenommen *werden*.

4. **Lösungsvarianten**

4.1. Verzicht auf die Festlegung von Vergabekriterien

Für die Plätze mit erweitertem Angebot könnte eine Vergabe wie beim Grundangebot ohne Bedarfsprüfung stattfinden. Dies würde den Trägern erlauben, die Plätze nach eigenem Ermessen zu vergeben. Insbesondere die kleinen freien Träger argumentieren, dass es für sie wichtig sei, die Plätze an Familien zu vergeben, die auch in der Lage sind, aktiv mitzuarbeiten, etwa in Vorstandspositionen, und dass ihnen die Aufnahme von Geschwisterkindern besonders wichtig sei. Die Vergabekriterien der Verwaltung legten aber den Schwerpunkt eher auf belastete Familien, die diese Voraussetzungen nicht unbedingt erfüllen.

Die Verwaltung will an ihrem Vorschlag aus folgenden Gründen festhalten:

4.2. bedarfsgerechte Nutzung der Plätze mit langen Öffnungszeiten

Plätze mit langen Öffnungszeiten, insbesondere aber Ganztagsplätze sind für die Stadt besonders kostenintensiv. Sie sollten den Familien zukommen, die diese Betreuung auch wirklich benötigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie Familien, die darauf angewiesen sind, nicht mehr zur Verfügung stehen und ein weiterer Ausbau stattfinden müsste.

4.3. soziale Durchmischung aller Einrichtungen

Kinder aus belasteten Familiensituationen sollten in allen Einrichtungen Plätze finden können. Die Bevorrechtigung von Familien mit Zeit kann dazu führen, dass sich eher privilegierte Familien an freigemeinnützige Träger wenden, und in der Folge Familien mit Problemlagen in städtischen Einrichtungen vermehrt vertreten sind. Das sollte aus Sicht der Verwaltung vermieden werden. Zwar ist anzuerkennen, dass Elternmitarbeit für die Trägergruppe der kleinen Träger eine wichtige Grundlage darstellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei Anwendung der vorgeschlagenen Vergabekriterien ausreichend Eltern in den Einrichtungen der kleinen Träger für die Übernahme von Vorstandsfunktionen gefunden werden können.

5. **Finanzielle Auswirkung**

keine

6. **Anlagen**

keine

